

Großfauer Kreisblatt

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis
für den Monat 50 Pf.
Herausgegeben
von der Kreisverwaltung Grottkau



Druck und Verlag: Buchdruckerei
Konrad Menzel, Inhaber: Walther Schäfer,
Grottkau, Ring 7. Fernruf 161.
Postcheckkonto: Breslau Nr. 30144.

Stück 51

Grottkau, den 23. Dezember 1939

Jahrg. 1939

Unser war der Glaube, unser ist der Wille!

Adolf Hitler.

Amtlicher Teil.

334. L. XI. H. 700/6. Grottkau, den 18. Dezember 1939.

Schiedsmänner.

Als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Nr. 43 — Gauwald — Weißbach — ist benannt und als solcher bestätigt worden: der Maurerpolier Alfons Winkler in Gauwald.

335. K. 20001.

Grottkau, den 19. Dezember 1939.

Bürgermeister.

Ich habe festgestellt, daß mir die Einberufung des Bürgermeisters zum Wehrdienst bzw. die Entlassung aus dem Wehrdienst nicht gemeldet worden ist. Ich ersuche, umgehend zu berichten, welche Bürgermeister zur Zeit zum Wehrdienst einberufen sind. In Zukunft ist mir die Meldung sofort zu erstatten.

336. K. 32103.

Grottkau, den 18. Dezember 1939.

Kleintierzahaltung.

Die große Bedeutung der Kleintierzahaltung für die Ernährung der Bevölkerung macht gerade in den Kriegszeiten ihre verstärkte Pflege und Förderung dringend notwendig. Dazu muß von den Bürgermeistern wesentlich beigetragen werden. Ich ersuche daher die Bürgermeister der Kleintierzahaltung verstärktes Interesse entgegen zu bringen. Dies kann auch geschehen durch unentgeltliche Überlassung ein es ausreichenden gemeindeeigenen Wiesengrundstückes, Grabenrandes, Raines, an jeden Bockhalter und durch Werbung bei allen Zusammenkünften der Gemeindeglieder.

337. L. II. Vol. 507. 3 b. 4. Grottkau, 18. Dezbr. 1939.

Verbraucherpreise für Mohn.

Der Herr Oberpräsident — Preisbildungsstelle — in Breslau, hat durch Erlass vom 6. 12. 1939 — O. P. I. Rb. 11 Nr. 487 — mit sofortiger Wirkung beim Verkauf von

Mohn, gleichgültig, ob Inlands- oder Auslandsware, beim Einzelhandel die Verdienstspanne von $33\frac{1}{3}$ Prozent auf 25 Prozent herabgesetzt.

338. L. III. Pol. 603. 2 a. Grottkau, den 18. Dezbr. 1939:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Bauern Reinhold Seidel in Neuensee ist am 16. 12. 1939 die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Zum Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche ordne ich gemäß § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I. S. 519) und des Rund-Erlaß des RMdI. vom 23. 9. 1939 (RMBl. S. 2086) folgendes an:

Die Gemeinde Neuensee wird als Sperrbezirk bestimmt. Zu Beobachtungsbezirken werden die Gemeinden Lobedau, Höhendorf und der Ortsteil Stranddorf der Stadtgemeinde Ottmachau erklärt.

Auf das Sperrgebiet finden die Vorschriften des § 158 ff. der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 — Sonderbeilage zum Regierungsamtssblatt — Anwendung. An den Haupteingängen zum Sperrbezirk sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche — Sperrbezirk — Einführen und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespannen verboten“, leicht sichtbar anzubringen. An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes Kleinvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ sichtbar anzubringen. Für die Gemeinde Neuensee wird die aktive Schutzimpfung angeordnet. Die Ausfuhr von Schlachtvieh, auch zur sofortigen Abschlachtung in einem Schlachthause, sowie die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutzzwecken und das Decken der Klauentiere ist verboten. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu achten. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten des

Sperrbezirks verboten. Versammlungen, Zusammenkünfte aller Art sowie Tanz- und Lustbühnen dürfen im Sperrbezirk nicht stattfinden.

Während der Absonderung im Stalle (§ 163) Abs. 1 (b) dürfen Stalle und Standorte der geimpften Tiere nur durch den Besitzer und die mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzte betreten werden.

Das Abgeben von Milch aus den verfeuchten Gehöften ist nur in abgekochten Zustände gestattet. Gebrauchte Kannen sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Desgleichen ist täglich eine Desinfektion der Stallungen vorzunehmen. Alle Desinfektionen (Stallgänge, Plätze vor den Türen der Ställe, Eingänge zum Gehöft sowie die Milchkannen) sind nur mit 1 prozentiger Natronlauge- oder Lösung der im Rund-erlaß vom 10. 12. 1928 (landw. Min.-Bl. S. 13) genannten Azinatrotpräparaten auszuführen. Für die Desinfektion von Wänden, Böden und Geräten ist der Natronlauge 5 Prozent Kalk zuzusehen. Bei Frost sind 10 Liter der Lösung 0,5 bis 1 kg Kochsalz zuzusehen. Bei der Ganzdesinfektion der Tiere mit 1 prozentiger Natronlauge ist wegen Verätzungsgefahr Vorsicht geboten. Wird Dünger aus verfeuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöftes oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nicht stattfinden kann, zu packen.

Zum widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff des Vieh- und Verkehrsgegesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

339.

Vordrucke für Hausschlachtungen.

Um einen Überblick über die erforderliche Zahl an Vordrucken gemäß Erlass des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 14. 11. 1939 betreffend Selbstversorger zu gewinnen, ersuche ich, bis spätestens 30. 12. 1939 anzugeben, wieviel Vordrucke nach den Mustern 1—17 benötigt werden. Die erforderliche Anzahl ist für jedes Muster getrennt anzugeben.

Da ich beabsichtige, eine Sammlung für die Gemeinden des Kreises zu machen, ersuchtich, den Termin unbedingt innezuhalten. Nachmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Grottkau, den 19. Dezember 39.

Der Landrat.

Kreisernährungsamt, Abt. B.

340. K. 15005.

Buch „Ewiges Deutschland“.

RdErl. d. RMDJ. v. 4. 12. 1939

— II SB 51539—6961.

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes gibt auch in diesem Jahre wieder das deutsche Hausbuch „Ewiges Deutschland“ heraus. Das Buch ist in Ganzleinen gebunden, 350 Seiten stark und mit vieler hochwertigen Zeichnungen und Holzschnitten ausgestattet. Es enthält Gedichte und Kurzgeschichten ausgewählter deutscher Dichter und Schriftsteller sowie ein Vorwort von Reichsminister Dr. Goebbels. Der Preis des Buches beträgt 3 M. zuzüglich Postgebühren und Verpackungsspeisen. Den Vertrieb des Buches hat die Auslieferungsstelle John Jahr, Berlin W 35, Großadmiral-von-Koester-Ufer 59, übernommen. Die Beschaffung des Buches kann den Dienststellen und Gefolgschaftsmitgliedern besonders empfohlen werden. Auf den RdErl. vom 22. 9. 1938 (RMBIw. S. 1581) Abschn. II Abs. 2 Säb 3 und 4 wird hingewiesen. Werbeblätter sind bei den Dienststellen des Kriegswinterhilfswerks zu haben.

Veröffentlicht.

Grottkau, den 19. Dezember 1939.

Der Landrat.

J. V.:

Dr. Heine,

Landrat.



Nichtamtlicher Teil.

Es sind fernmündlich zu erreichen:

der Motorlöschzug Grottkau unter Nr. 110, 158 Grottkau,
der Motorlöschzug Ottmachau unter Nr. 342 Ottmachau,
der Krankenkraftwagen Grottkau unter Nr. 241 Grottkau,
der Krankenkraftwagen Ottmachau unter Nr. 401 Ottmachau.
Kreisfeuerwehrführer Rippchen unter Nr. 110 Grottkau.